

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00163 vom 16. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00163

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00163 du 16 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00163 del 16 giugno 2022

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) | [Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Wiedererwägung.] Der Beschwerdeführer begründet sein Wiedererwägungsgesuch insbesondere mit Vorbringen, welche in ein Rechtsmittelverfahren gehören. Ein Wiedererwägungsverfahren dient nicht dazu, die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen bzw. im ursprünglichen Verfahren Versäumtes nachzuholen (zum Ganzen E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts können die Kosten ausnahmsweise dem Rechtsvertreter auferlegt werden, wenn etwa die Rechtsmitteleingabe prozessual völlig ungenügend ist bzw. der Vertreter ein unzulässiges Rechtsmittel erhebt (vgl. VGr, 28. Oktober 2021, VB.2021.00497, E. 5.1 – 28. Oktober 2021, VB.2021.00411, E. 2.1 – 29. April 2020, VB.2020.00207, E. 2.1 – 2. Mai 2018, VB.2017.00705, E. 3.1; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 13 N. 60).

Vorliegend reichte der Vertreter des Beschwerdeführers ein (aussichtsloses) Wiedererwägungsgesuch ein. Aufgrund der zeitlichen Abläufe (vorn, E. 3.2) und den Akten erscheint möglich, dass es der Vertreter schlicht versäumte, (rechtzeitig) ein Rechtsmittel einzulegen und nun hier versucht nachzuholen, was er damals unterlassen hat. Dass es sich so zugetragen hat, ergibt sich jedoch nicht mit Sicherheit aus den Akten. Von einer Kostenaufgabe an den Vertreter des Beschwerdeführers ist demnach abzusehen.

E. 5.2

Nach dem Gesagten sind die Gerichtskosten ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5.3

Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom

17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.